



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

20. Jahrgang

20. Februar 1990

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ordnung für das Studium des Faches Psychologie mit dem Abschluß der Diplomprüfung an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn sowie für das Nebenfachstudium im Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn vom 31. Januar 1990	3 23
Anlage zur Studienordnung Psychologie	32
Anhang Anforderungen im Wahlpflichtfach gemäß § 12 Absatz 3 der Diplomstudienordnung für Psychologen	48

1 Univer.tbnoth,,k
B o 'i 1

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
für das Studium des Faches Psychologie
mit dem Abschluß der Diplomprüfung
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

sowie

für das Nebenfachstudium im Magisterstudiengang
der Philosophischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
vom 31. Januar 1990

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

A. DIPLOMSTUDIENGANG

- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Diplomvorprüfung
- 11 Hauptstudium
- 12 Wahlpflichtfach
- 13 Zusatzfach
- 14 Berufspraktische Ausbildung
- 15 Diplomprüfung
- 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

B. MAGISTERSTUDIENGANG

- § 17 Qualifikation
- § 18 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 19 Studienbeginn
- § 20 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 21 Ziel des Studiums
- § 22 Inhalt des Studiums
- § 23 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 24 Grundstudium
- § 25 Hauptstudium
- § 26 Magisterprüfung

C. Allgemeines

- § 27 Studienberatung
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlage

ANHANG

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie (DPO) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13.11.1986 (GABI. S. 695) das Studium des Faches Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Diplomprüfung.

(2) Sie regelt ebenfalls das Studium des Nebenfaches Psychologie im Magisterstudiengang an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auf der Grundlage der Ordnung der Magisterprüfung im Nebenfach Psychologie der Philosophischen Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12.09.1986 (GABI. S. 603)

A. DIPLOMSTUDIENGANG

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Abs. 7 DPO und § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Studienordnung geht davon aus, daß bei Aufnahme des Fachstudiums Kenntnisse der englischen Sprache vorhanden sind, die den Studenten in die Lage versetzen, die englischsprachige Fachliteratur zu verwenden.

(2) Das Studium setzt außerdem mathematische Kenntnisse voraus, die für den Erwerb von Fertigkeiten in der Datenerhebung und -verarbeitung während des Studiums erforderlich sind.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gern. § 3 Abs. 1 DPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt etwa 160 Semesterwochenstunden (eine Semesterwochenstunde ist eine wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde über die Dauer eines Semesters, SWS).

(3) Das Hauptfach gliedert sich in einen Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie einen Wahlbereich. Der Pflichtbereich umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 55 SWS. Auf den Wahlpflichtbereich entfallen - je nach gewählter Fächerkombination - Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 88 SWS. Bis zu 24 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen aus dem von den Studenten zu wählenden Nebenfach (Wahlpflichtfach). Im Umfang von 10 SWS können die Studenten nach ihren Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

§ 6 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den verschiedenen Gebieten der Psychologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 7
Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind

IM GRUNDSTUDIUM:

- A Einführung in das Studium der Psychologie
- B Methodenlehre
- C Allgemeine Psychologie I
- D Allgemeine Psychologie II
- E Entwicklungspsychologie
- F Persönlichkeitspsychologie
- G Sozialpsychologie
- H Physiologie in den für Psychologen bedeutsamen Abschnitten oder
Zoologie unter besonderer Berücksichtigung der Ethologie.

IM HAUPTSTUDIUM:

- Aus dem Schwerpunktbereich Methodik die Fächer:
 - I Forschungsmethoden
 - K Psychologische Diagnostik und
 - L Psychologische Interventionsmethoden;
- aus dem Schwerpunktbereich Anwendung die Fächer:
 - M Pädagogische Psychologie
 - N Klinische Psychologie
 - O Wirtschafts- und Organisationspsychologie und
 - P Rechtspsychologie;
- aus dem Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung die Fächer:
 - R Allgemeine Psychologie
 - S Entwicklungspsychologie
 - T Persönlichkeitspsychologie
 - U Sozialpsychologie und
 - ✓ Biopsychologie
- sowie ein Wahlpflichtfach (Philosophie, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Ethnologie, Kommunikationsforschung und Phonetik, Sprachwissenschaft, Psychopathologie, Verhaltensforschung, Mathematik oder Informatik, vgl. § 12).

§ 8

Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen

- (1) **Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender, problemorientierter Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihre Abhaltung ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.**
- (2) **Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik.**
- (3) **In Seminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.**
- (4) **In Fallseminaren werden unter Anleitung durch den Lehrenden spezielle Arbeitsweisen im Umgang mit Klienten dargestellt, diskutiert und geübt.**
- (5) **Exkursionen werden mit bestimmten Lehrveranstaltungen verbunden und dienen der Veranschaulichung durch den Besuch wissenschaftlicher oder berufspraktischer Einrichtungen.**

§ 9

Grundstudium

- (1) **Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Psychologie vermitteln und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Es umfaßt 49 SWS Pflichtveranstaltungen und 32 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.**
- (2) **Gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ist ein Studienplan in der Anlage beigelegt. Dieser dient dem sachgerechten Aufbau des Studiums.**
- (3) **Im einzelnen besteht das Grundstudium des Faches Psychologie aus folgenden Lehrveranstaltungen, die im Anhang näher erläutert sind.**

3.1) Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches:

A Einführung in das Studium der Psychologie:

A1, A2, A3, A4, A5 und A6

Der Besuch dieser Veranstaltungen wird für die folgenden Semester vorausgesetzt.

Stundenumfang: 14 SWS

B Methodenlehre:

Bi, B2 und B3

Stundenumfang: 8 SWS

Die regelmäßige Mitarbeit an A3 ist Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltung B2.

Die regelmäßige Mitarbeit an B3 ist Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltungen C7, D8, E8, F8 und G9.

C Allgemeine Psychologie I:

C1 und C2

Stundenumfang: 5 SWS

Die Teilnahme an A4 wird für den Besuch dieser Veranstaltungen vorausgesetzt.

D Allgemeine Psychologie II:

D1 und D2

Stundenumfang: 5 SWS

Die Teilnahme an A4 wird für den Besuch dieser Veranstaltungen vorausgesetzt.

E Entwicklungspsychologie:

E1 und E2

Stundenumfang: 4 SWS

Die Teilnahme an A5 wird für den Besuch dieser Veranstaltungen vorausgesetzt.

F Persönlichkeitspsychologie:

F1, F2 und F5

Stundenumfang: 6 SWS

Die Teilnahme an A6 wird für den Besuch dieser Veranstaltungen vorausgesetzt.

G Sozialpsychologie :

G1 , G2 und G3

Stundenumfang : 7 SWS

(3.2) Lehrveranstaltungen - des Wahlpflichtbereiches:

- Methodenlehre:

B4 und B5

Aus B4 und B5 ist eine Veranstaltung zu wählen. Wird B5 nicht gewählt, ist im Hauptstudium B8 zu wählen.

Stundenumfang: 2 SWS

- Allgemeine Psychologie 1:

C3, C4, C5, C6

Aus C3 bis C6 sind zwei Veranstaltungen zu wählen.

Stundenumfang : 4 SWS

D Allgemeine Psychologie II :

D3, D4, D5, D6, D7

Aus D3 bis D7 sind zwei Veranstaltungen zu wählen.

Stundenumfang: 4 SWS

- Entwicklungspsychologie:

E3, E4, E5, E6, E7

Aus E3 bis E7 sind drei Veranstaltungen zu wählen.

Stundenumfang: 6 SWS

- Persönlichkeitspsychologie:

F3, F4, F6, F7

Aus F3, F4, F6 und F7 sind drei Veranstaltungen zu wählen.

Stundenumfang: 4 SWS

- Sozialpsychologie:

G4, G5, G6, G7, G8

Aus G4 bis G8 sind zwei Veranstaltungen zu wählen.

Stundenumfang : 4 SWS

- Physiologie in den für Psychologen bedeutsamen Abschnitten oder Zoologie unter Berücksichtigung der Ethologie :

H1, H2, H3

Aus Ni bis H3 ist eine Veranstaltung nach Wahl des Prüfungsfaches zu belegen.

Stundenumfang: 4 SWS

Aus den experimentell orientierten Seminaren

- C7 (Allgemeine Psychologie 1),
- D8 (Allgemeine Psychologie II),
- E8 (Entwicklungspsychologie)
- F8 (Persönlichkeitspsychologie) ,
- G9 (Sozialpsychologie)

ist eine Veranstaltung zu wählen.

(Der Besuch der experimentellen Seminare setzt die erfolgreiche Teilnahme an B2 sowie die regelmäßige Mitarbeit an B3 voraus.)

Stundenumfang: 4 SWS

(4) Leistungsnachweise

In den Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereichen sind - nach den einzelnen Fächern aufgegliedert - folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Methodenlehre

In B2 ist ein Leistungsnachweis, der zweite ist in einer der Veranstaltungen B3 oder B4 zu erwerben.

- Allgemeine Psychologie I

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in einer der Veranstaltungen C3, C4, C5 oder C6.

- Allgemeine Psychologie II

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in einer der Veranstaltungen D3, D4, D5, D6 oder D7.

- Entwicklungspsychologie

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in einer der Veranstaltungen E3, E4, E5, E6 oder E7.

- Persönlichkeitspsychologie

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in F3, F4, F5, F6 oder F7.

- Sozialpsychologie

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in einer der Veranstaltungen G4, G5, G6, G7 oder G8.

EX Experimentell orientiertes Seminar

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in einer der Veranstaltungen C7, D8, E8, F8 oder G9.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an empirischen Untersuchungen (Übernahme der Aufgaben eines Probanden) im Umfang von mindestens zehn Stunden nachzuweisen.

Leistungsnachweise im Hauptfach Psychologie können nur aufgrund von abgrenzbaren, individuell zugeordneten Leistungen erworben werden. Kriterien für den Erwerb können in der Regel sein:

Erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder die Vorlage einer/eines qualifizierten Belegarbeit, Referates bzw. Protokolls. Die regelmäßige Anwesenheit während der Lehrveranstaltung, in der der Nachweis erworben wird, ist erforderlich.

Der verantwortliche Dozent teilt jeweils zu Beginn der Veranstaltung die Kriterien für den Erwerb der Leistungsnachweise mit.

§ 10

Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Hochschulreife-Zeugnis
- Immatrikulation für Psychologie an der Universität Bonn seit mindestens einem Semester
- je ein Leistungsnachweis aus (s. § 9 Abs. 4):
 - Übung Statistik I
 - einer anderen Übung oder einem anderen Seminar aus Methodenlehre
 - Allgemeine Psychologie I
 - Allgemeine Psychologie II
 - Entwicklungspsychologie
 - Persönlichkeitspsychologie
 - Sozialpsychologie
 - experimentell orientiertem Seminar
- Bescheinigung über Teilnahme an 10 Stunden empirischer Untersuchungen.

(2) Ziel, Umfang und Art der Prüfung

Ziel der Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis, über ein methodisches Instrumentarium, inhaltliche Grundlagen der

Prüfungsfächer und eine systematische Orientierung über die Tätigkeitsfelder des Psychologen zu verfügen, die für eine Fortsetzung des Studiums erforderlich sind.

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in sieben Fächern:

- Methodenlehre
Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Sozialpsychologie
Physiologie (in den für Psychologen bedeutsamen Ausschnitten) oder Zoologie (unter besonderer Berücksichtigung der Ethologie).

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt schriftlich Zur Diplom-Vorprüfung unter Benennung der Prüfer ein.

Die Prüfungen sollen sich auf mehrere Tage verteilen.

Die Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von 3 Wochen abgeschlossen sein. In bezug auf die Einzelheiten der Diplom-Vorprüfung wird auf die §§ 9, 11 und 12 der DPO verwiesen.

§ 11

Hauptstudium

(1) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll das Hauptstudium im Fach Psychologie die wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die zu wissenschaftlichem und berufspraktischem Arbeiten befähigen.

Die psychologischen Fächer des Hauptstudiums gliedern sich in drei Schwerpunktbereiche:

1. Methodik mit den Fächern:
 - I Forschungsmethoden
 - K Psychologische Diagnostik
 - L Psychologische Interventionsmethoden.
- II. Anwendung mit den Fächern:
 - M Pädagogische Psychologie
 - N Klinische Psychologie
 - O Wirtschafts- und Organisationspsychologie
 - P Rechtspsychologie.

II I. Grundlagenvertiefung in den Fächern :

- R Allgemeine Psychologie
- S Entwicklungspsychologie
- T Persönlichkeitspsychologie
- U Sozialpsychologie
- V Biopsychologie.

Das Hauptstudium der Psychologie gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich . Auf den Pflichtbereich entfallen Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS. Innerhalb des Wahlpflichtbereiches wählen die Studenten vier Fächer aus den Schwerpunktbereichen. Dabei muß aus jedem Schwerpunktbereich mindestens ein Fach gewählt werden. Im Wahlpflichtbereich fallen - je nach Wahl der Fächer aus den Schwerpunktbereichen - bis zu 56 SWS Lehrveranstaltungen an.

Das Hauptstudium im Fach Psychologie soll in der Regel im 8. Semester abgeschlossen werden.

In der Anlage ist ein Studienplan beigefügt, der dem sachgerechten Aufbau des Studiums dient.

(2) Im einzelnen besteht das Hauptstudium aus folgenden Lehrveranstaltungen, die im Anhang näher erläutert sind:

(2.1) Lehrveranstaltungen imn Pflichtbereich:

I Forschungsmethoden:

I 1, I 2, I 3

Die Teilnahme an I 1 ist Voraussetzung zur Teilnahme an I 2 und I 3.

Stundenumfang : 6 SWS

Außerdem ist die Teilnahme an I 8 oder B 5 verpflichtend.

(2.2) Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich:

Im Wahlpflichtbereich sind zu besuchen:

1. Verbindliche Lehrveranstaltungen für diejenigen, die das entsprechende Fach innerhalb des Schwerpunktbereiches wählen.
2. Fakultative Lehrveranstaltungen für diejenigen, die das jeweilige Fach innerhalb des Schwerpunkt bereiches wählen.
3. Weitere Lehrveranstaltungen bis zum vollständigen Abschluß des Studiums.

ad 1. Verbindliche Lehrveranstaltungen für die Wahlfächer der Schwerpunktbereiche

I. Schwerpunktbereich Methodik:

I Forschungsmethoden:

I 4, I 5, I 6, I 7

Stundenumfang: 8 SWS

K Psychologische Diagnostik:

K1, K4

Stundenumfang: 4 SWS

L Psychologische Interventionsmethoden:

L 1

Stundenumfang: 2 SWS

II. Schwerpunktbereich Anwendung:

M Pädagogische Psychologie:

M1, M2

Stundenumfang: 4 SWS

N Klinische Psychologie:

N2, N3, N5, N6, N7 (Die vorherige Teilnahme an N3 oder N5 ist Voraussetzung für den Besuch von N11).

Stundenumfang: 10 SWS

O Wirtschafts- und Organisationspsychologie:

O1, O2, O3, O4

Stundenumfang: 8 SWS

P Rechtspsychologie:

P1, P2

Stundenumfang: 4 SWS

III. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung:

R Grundlagenvertiefung Allgemeine Psychologie:

R1, R2 (Die erfolgreiche Teilnahme an R1 ist Voraussetzung für den Besuch von R2, R5 und R6).

Stundenumfang: 4 SWS

S Grundlagenvertiefung Entwicklungspsychologie:

S5, S6 (S6 setzt die vorherige Teilnahme an S5 voraus)

Stundenumfang: 4 SWS

T Grundlagenvertiefung Persönlichkeitspsychologie:
T3, T4 (T4 setzt die vorherige Teilnahme an T3 voraus)
Stundenumfang: 4 SWS

U Grundlagenvertiefung Sozialpsychologie:
Ui, U3, U4 (U4 setzt die vorherige Teilnahme an U3 voraus)
Stundenumfang: 6 SWS

V Grundlagenvertiefung Biopsychologie:
V1, V2.
Stundenumfang: 4 SWS

ad 2. Fakultative Lehrveranstaltungen für die Wahlfächer der
Schwerpunktbereiche:

I. Schwerpunktbereich Methodik:

I Forschungsmethoden
Keine fakultativen Lehrveranstaltungen

K Psychologische Diagnostik:
K2, K3, K5, K6, K7, K8, K9, K10. Aus diesen sind vier
Veranstaltungen zu wählen: eine Veranstaltung aus K2
oder K3; eine Veranstaltung aus K5 oder K6; 2 Veran-
staltungen aus K7 bis K10. K7, K8 und K9 setzen die
vorherige Teilnahme an K1, K2 oder K3, K4, K5 oder K6
voraus.
Stundenumfang: 8 SWS

L Psychologische Interventionsmethoden:
L2, L3, L4, L5, L6, L7, L8, L9. Aus diesen sind fünf
Veranstaltungen zu wählen: zwei Veranstaltungen aus
L2, L3, L8 und L9; drei Veranstaltungen aus L4, L5,
L6 und L7.
Stundenumfang: 10 SWS

II. Schwerpunktbereich Anwendung:

M Pädagogische Psychologie:
M3, M4, M5, M6. Aus diesen sind zwei Veranstaltungen
zu wählen.
Stundenumfang: 4 SWS

N Klinische Psychologie:
N4, N8, N9, N10, N11, N12. Aus diesen sind drei Veran-

staltungen zu wählen: eine Veranstaltung aus N10 oder Nil; eine Veranstaltung aus N8 oder N9; eine Veranstaltung aus N4 oder N12. N10 setzt die vorherige Teilnahme an N8 oder N9 voraus, N11 die vorherige Teilnahme an N3 oder N5. Die Teilnehmerzahl für N11 ist auf 15 begrenzt.

Stundenumfang: 6 SWS

O Wirtschafts- und Organisationspsychologie:

05, 06, 07, 08, 09, 010. Aus diesen sind zwei Veranstaltungen zu wählen.

Stundenumfang: 4 SWS

P Rechtspsychologie:

P3, P4, P5, P6, P7, P8. Aus diesen sind zwei Veranstaltungen zu wählen.

Stundenumfang: 4 SWS

III. Im Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung:

- Grundlagenvertiefung Allgemeine Psychologie:

R3, R4, R5, R6. Aus R3 bis R6 sind zwei Veranstaltungen zu wählen: eine Veranstaltung aus R3 oder R4; eine Veranstaltung aus R5 oder R6.

Stundenumfang: 4 SWS

Grundlagenvertiefung Entwicklungspsychologie:

Si, S2, S3, S4. Aus diesen sind zwei Veranstaltungen zu wählen: eine Veranstaltung aus S1 oder S2; eine Veranstaltung aus S3 oder S4.

Stundenumfang: 4 SWS

- Grundlagenvertiefung Persönlichkeitspsychologie:

T1, T2, T5, T6. Aus diesen sind zwei Veranstaltungen zu wählen: eine Veranstaltung aus T1 oder T2; eine Veranstaltung aus T5 oder T6

Stundenumfang: 4 SWS

U Grundlagenvertiefung Sozialpsychologie:

02, U5, U6. Aus diesen ist eine Veranstaltung zu wählen.

Stundenumfang: 2 SWS

✓ Grundlagenvertiefung Biopsychologie:

V3, V4, V5, V6, V7. Aus diesen sind zwei Veranstaltungen zu wählen.

Stundenumfang: 4 SWS

ad 3. Weitere Lehrveranstaltungen bis zum vollständigen Abschluß des • Studiums

Die Studenten nehmen während der Bearbeitungszeit ihrer Diplomarbeit an einem Diplomandenseminar entsprechend der Zuordnung ihres Themas teil.

Stundenumfang: 2 SWS

Die Zuordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

X Diplomandenseminar

X 1	Diplomandenseminar Methodenlehre	2 SWS
X 2	Diplomandenseminar Allgemeine Psychologie I und II	2 SWS
X 3	Diplomandenseminar Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	2 SWS
X 4	Diplomandenseminar Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik	2 SWS
X 5	Diplomandenseminar Sozialpsychologie und Wirtschafts- und Organisationspsychologie	2 SWS
X 6	Diplomandenseminar Klinische Psychologie, Rechtspsychologie, Biopsychologie	2 SWS
Einführung - in laufende Forschungsarbeiten		2 SWS

Muß bis zum vollständigen Abschluß des Studiums zweimal besucht werden.
Stundenumfang: 4 SWS

(2.3) Lehrveranstaltungen im- Wahlbereich

Während des Hauptstudiums können die Studenten Lehrveranstaltungen nach eigenen Interessen und Neigungen wählen (s. § 5 Abs. 3).

(3) Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise im Pflichtbereich:
In I 2 und I 3 ist je ein Leistungsnachweis zu erwerben.
2. Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich:

METHODIK

I Forschungsmethoden

In I 4, I 5, I 6 oder I 7 sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben.

K Psychologische Diagnostik

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in K2 oder K3; ein weiterer in K4, K5, K6, K7, K8 oder K9.

L Psychologische Interventionsmethoden

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in L2, L3, L8 oder L9; ein weiterer in L4, L5, L6 oder L7.

II. ANWENDUNG

M Pädagogische Psychologie

In M2, M3, M4, M5 oder M6 sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben.

N Klinische Psychologie

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in N4, N6, N7 oder N12; ein weiterer in N10 oder Nil.

O Wirtschafts— und Organisationspsychologie

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in O 3 oder O 4; ein weiterer in O 5, O 6, O 7, O 8, O 9 oder O 10.

P Rechtspsychologie

In P4, P5, P6, P7 oder P8 sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben.

III. GRUNDLAGENVERTIEFUNG

R Grundlagenvertiefung Allgemeine Psychologie

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in R1; ein weiterer in R2, R3, R4, R5 oder R6.

S Grundlagenvertiefung Entwicklungspsychologie

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in S6; ein weiterer in Si, S2, S3 oder S4. S6 setzt die vorherige Teilnahme an S5 voraus.

T Grundlagenvertiefung Persönlichkeitspsychologie

Ein Leistungsnachweis ist zu erwerben in T4; ein weiterer in Ti, T2, T5 oder T6. T4 setzt die vorherige Teilnahme an T3 voraus.

U Grundlagenvertiefung Sozi a 1 psychologie

Ein Leistungsnachweis i st zu erwerben in UZ.; o H weiterer in Ui, U2, U5 oder U6. U4 setzt die vorherige Teilnahme an U3 voraus.

V Grundlagenvertiefung Biopsychologie

Zwei Leistungsnachweise sind zu erwerben in V1 . V2, V3, V4, V5, V6 oder V7.

Leistungsnachweise im Hauptfach Psychologie können nur aufgrund von abgrenzbaren individuell zugeordneten Leistungen erworben werden.

Kriterien für den Erwerb können in der Regel sein: Erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder die Vorlage einer/eines qualifizierten Belegarbeit, Referates bzw. *P* rote-kolls . Die regelmäßige Anwesenheit während der Lehrveranstaltung, in der der Nachweis erwerben wird, ist erforderlich.

Die verantwortlichen Dozenten teilen zu Beginn der Veranstaltung die Kriterien für den Leistungsnachweis mit.

§ 12

Wahlpflichtfach

(1) Das Studium des Wahlpflichtfaches hat das Ziel, Kenntnisse in Inhalten und Methoden eines der Psychologie benachbarten Faches zu erwerben. Es dient der notwendigen Ergänzung der angestrebten weiteren beruflichen und wissenschaftlichen Qualifizierung.

Das Studium des Wahlpflichtfaches umfaßt bis zu 24 SWS.

(2) Als Wahlpflichtfach wählen die Studenten eines der folgenden der Psychologie benachbarten Fächer: Philosophie, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Ethnologie, Kommunikationsforschung und Phonetik, Sprachwissenschaft, Psychopathologie, Verhaltensforschung, Mathematik, Informatik.

Der Prüfungsausschuß kann im Rahmen der Zielsetzung des Abs. 1 auf Antrag des Kandidaten ein anderes psychologiebezogenes Fach aus dem Bereich der an der Universität Bonn vertretenen Fächer der Philosophischen, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, Medizinischen, Rechts- und Staatswissenschaftlichen, Evangelisch-Theologischen, Katholisch-Theologischen und Pädagogischen Fakultät zulassen.

(3) Die Leistungsanforderungen gemäß § 16 DPO sind im Anhang aufgelistet.

§ 13 Zusatzfach

Gemäß § 22 DPO können die Studenten außer den vorgeschriebenen weitere Fächer (Zusatzfächer) studieren.

Ein psychologisches Zusatzfach und/oder Fächer aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (vgl. § 12 Abs. 2) können gewählt werden. Das Studium des Zusatzfaches dient der Ergänzung der angestrebten beruflichen und wissenschaftlichen Qualifizierung. Die §§ 9, 11, 12 gelten entsprechend.

§ 14 Berufspraktische Ausbildung

(1) Innerhalb des Studiums des Hauptfaches Psychologie muß eine berufspraktische Ausbildung von mindestens 18 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Das Ziel dieser Ausbildung besteht nicht in der fachlichen Ausbildung im engeren Sinne, sondern in der Anwendung fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Im übrigen wird die berufspraktische Ausbildung in einer Praktikums-Ordnung geregelt.

§ 15 Diplomprüfung

(1) Zulassung zur Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

- Hochschulreife-Zeugnis
- Immatrikulation für Psychologie an der Universität Bonn
- Bestandene Diplom-Vorprüfung in Psychologie
- Berufspraktische Ausbildung von mindestens 18 Wochen
- Leistungsnachweise (vgl. § 11 (3)) aus:
 - dem Fach Forschungsmethoden
 - dem mündlichen Prüfungsfach der Schwerpunktbereiche
 - Methodik
 - II Anwendung
 - III Vertiefung
- dem zweiten mündlichen Prüfungsfach der Schwerpunktbereiche I-I I I

- dem Wahlpflichtfach gern. § 17 Abs . 3 DPO
- gegebenenfalls den Zusatzfächern gemäß § 22 DPO.

(2) Umfang und Art der Diplomprüfung

Zeitliche Reihenfolge innerhalb der Diplomprüfung:

- 1. Klausur gern. § 18 DPO
- 2. Mündliche Prüfungen nach § 19 DPO
- 3. Diplomarbeit nach § 20 DPO.

Für die mündlichen Prüfungen in psychologischen Fächern wählt der Kandidat vier Fächer, aus jedem Schwerpunktbereich mindestens ein Fach (Methodik , Anwendung, Vertiefung) . Die Durchführung dieser Prüfungen ist nach § 12 DPO geregelt.

Eine weitere mündliche Prüfung in nichtpsychologischen Fächern findet in dem vom Kandidaten gewählten Wahlpflichtfach statt. Die Durchführung dieser Prüfung ist nach § 12 DPO geregelt.

(3) Klausurarbeit

In der Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er befähigt ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein psychologisches Problem wissenschaftlich adäquat bearbeiten zu können. Die Dauer beträgt 8 Stunden.

(4) Diplomarbeit

Ziel:

Mit der Diplomarbeit erbringt der Kandidat den Nachweis daß er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden theoretisch und empirisch bearbeiten kann.

Themenvergabe

Die Themenstellung kann durch jeden Hochschullehrer und jeden Prüfer erfolgen. Die Kandidaten können ebenfalls Themen vorschlagen.

- Der Zeitpunkt der Vergabe eines Themas erfolgt erst nach bestandener Klausur und nach bestandenen mündlichen Prüfungen über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fach Psychologie.

Bearbeitungszeit :

Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate ; eine Rückgabe des Themas ist innerhalb der ersten zwei Monate einmal möglich.

- Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten ist in begründeten Fällen, z. B. bei unüberwindlichen organisatorischen Schwierigkeiten möglich.

) **Zutatzfächer**

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern prüfen lassen. Es kann nur ein psychologisches Fach gewählt werden. Die Prüfung in dem psychologischen Zusatzfach findet im Rahmen des mündlichen Abschnittes der Diplomprüfung statt. Die Prüfung im nicht-psychologischen Zusatzfach ist ebenfalls eine mündliche Prüfung. Sie kann im Rahmen des mündlichen Abschnittes der Diplom-Prüfungen abgelegt werden. Auf Antrag wird die Note in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht in die Festsetzung der Gesamtnote einbezogen.

(6) Nähere Einzelheiten der Diplomprüfung sind den §§ 16, 17, 18, 19, 20, 22 der DPO zu entnehmen.

§ 16

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarunen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen

angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet.

Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichartig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem **W a h l f a c h** Psychologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

B. MAGISTERSTUDIUM

§ 17

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. § 7 Abs. 7 MPO und § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 18

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Studienordnung geht davon aus, daß bei Aufnahme des Fachstudiums "Psychologie als Nebenfach" Englisch- und Lateinkenntnisse vorhanden sind.

Der erforderliche Nachweis wird entweder durch das große Latinum in der Hochschulzugangsberechtigung oder aufgrund einer Erweiterungsprüfung oder durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät geführt. Auf Antrag kann gemäß § 9 Abs. 5 MPO in bestimmten Fächerkombinationen das kleine Latinum oder der erfolgreiche Abschluß der ersten beiden Semester des Lateinkurses als hinreichender Nachweis gelten.

Die Kenntnisse in Englisch werden aufgrund einer entsprechenden Prüfung oder aufgrund eines fünfjährigen, in aufsteigenden Klassen erteilten und mit mindestens "ausreichend" abgeschlossenen Schulunterrichts in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Sie können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Integrated Language Cours I des Englischen Seminars der Universität nachgewiesen werden.

§ 19

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 20

Umfang und Aufbau des Studium

(1) Das Nebenfachstudium Psychologie gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von sieben Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt etwa 43 Semesterwochenstunden (eine Semesterwochenstunde ist eine wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde über die Dauer eines Semesters, SWS)

(3) 39 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen, die alle Studierenden studieren müssen (Pflichtbereich), 4 bis 8 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Student zu wählen hat (Wahlpflichtbereich).

§ 21

Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt werden.

§ 22

Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind:

Im Grundstudium :

- B Methodenlehre
- C Allgemeine Psychologie I
- D Allgemeine Psychologie II
- E Entwicklungspsychologie
- F Persönlichkeitspsychologie
- G Sozialpsychologie

Im Hauptstudium:

- Aus dem Schwerpunktbereich Methodik die Fächer :
 - I Forschungsmethoden
 - K Psychologische Diagnostik
 - L Psychologische Interventionsmethoden
- Aus dem Schwerpunktbereich Anwendung die Fächer :
 - M Pädagogische Psychologie
 - N Klinische Psychologie
 - O Wirtschafts- und Organisationspsychologie und
 - P Rechtspsychologie

sowie

**z Einführung in die Angewandte Psychologie I und II für
Promovenden und Magister-Studenten**

§ 23

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender problemorientierter Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihre Abhaltung ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(2) Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik.

(3) In Seminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

§ 24

Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll wesentliche grundlegende Inhalte des Faches Psychologie vermitteln. Es umfaßt 25 SWS Pflichtveranstaltungen. Je nach Wahl der Fächer kommen bis zu 4 SWS hinzu.

(2) Das Grundstudium des Faches Psychologie als Nebenfach für Magister-Studenten besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Lehrveranstaltungen im- Pflichtbereich:

Vorlesungen

B 1	Psychologische Methodenlehre	2 SWS
C 1	Allgemeine Psychologie I	3 SWS
D 1	Allgemeine Psychologie II	3 SWS
E 1	Entwicklungspsychologie I	2 SWS
E 2	Entwicklungspsychologie II	2 SWS
F 1	Persönlichkeitspsychologie 1	2 SWS

F 2 Persönlichkeitspsychologie I I	SWS
G 1 Sozialpsychologie I	2 SWS
G 2 Sozialpsychologie II	3 SWS
G 3 Sozialpsychologie 111	2 SWS

Übungen

B 6 Einführung in die Methoden der Psychologie für Promovenden und Magister-Studenten	2 SWS
---	-------

Stundenumfang: 25 SWS

Lehrveranstaltungen im - Wahlpflichtbereich :

Abhängig davon, in welchen Teilbereichen die Studenten ihren unbenoteten Leistungsnachweis (s . Abs . 3) erwerben, fallen gegebenenfalls zusätzlich folgende Wahlpflichtveranstaltungen an:

Übungen

E 9 Entwicklungspsychologie III	2 SWS
E 10 Entwicklungspsychologie IV	2 SWS
F 9 Persönlichkeitspsychologie	2 SWS
Stundenumfang: bis zu	4 SWS

(3) Leistungsnachweise

Im Grundstudium ist ein unbenoteter Leistungsnachweis und ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

Der unbenotete Leistungsnachweis ist zu erwerben in :

Allgemeine Psychologie I (Vorlesung) und
Allgemeine Psychologie II (Vorlesung)

oder

Entwicklungspsychologie I (Vorlesung) und
Entwicklungspsychologie II (Vorlesung) und
Entwicklungspsychologie II I (Übung) und
Entwicklungspsychologie IV (Übung)

oder

Persönlichkeitstheorien I (Vorlesung) und
Persönlichkeitstheorien I I (Vorlesung)
und

Per5önlichkeitspsychologie (Übung)

oder

Sozialpsychologie I (Vorlesung) und
Sozialpsychologie II (Vorlesung) und
Sozialpsychologie III (Vorlesung).

Der benotete Leistungsnachweis ist zu erwerben in

**B 6 Einführung in die Methoden der Psychologie für Promoven-
den und Magister-Studenten (Übung).**

Kriterien für den Erwerb der Leistungsnachweise können in der
Regel sein:

Erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen
Prüfung oder die Vorlage einer/eines qualifizierten Belegar-
beit, Referates bzw. Protokolles.

Die verantwortlichen Dozenten teilen spätestens zu Beginn der
Veranstaltung die Kriterien für den Leistungsnachweis mit.

§ 25

Hauptstudium

(1) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Grund-
kenntnissen soll das Hauptstudium wissenschaftliche Grund-
lagen vor allem der Methodik und Anwendung des Faches
Psychologie vermitteln. Das Hauptstudium umfaßt 14 SWS
Pflichtveranstaltungen und 4 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Das Hauptstudium des Faches Psychologie als Nebenfach
für Magister-Studenten besteht im einzelnen aus folgenden Stu-
dien:

Lehrveranstaltungen im- Pflichtbereich:

Vorlesungen

I 1	Psychologische Forschungsmethoden	2 SWS
K 1	Psychologische Diagnostik	2 SWS
L 1	Grundlagen Psychologischer Intervention und Evaluation	2 SWS
M 1	Grundprobleme der Pädagogischen Psychologie	2 SWS
N 1	Einführung in die Klinische Psychologie	2 SWS
O 2	Grundprobleme der Wirtschafts- und Organisationspsychologie	2 SWS

P 1 Einführung in die Rechtspsychologie

Stundenumfang:

14 SWS

Lehrveranstaltungen im- Wahlpflichtbereich:

1. Abhängig davon, in welchen Teilbereichen die Studenten ihren Leistungsnachweis im Hauptstudium erwerben wollen (vgl. Abs. 3), wählen sie zwischen folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:

Übungen

M 7 Grundproblem der Pädagogischen Psychologie II	2 SWS
N 13 Genese, Deskription und Klassifikation psychischer Störungen	2 SWS

Seminare

U 7 Erklärungsmodelle der Sozialpsychologie	2 SWS
P 9 Ausgewählte Aspekte der Rechtspsychologie	2 SWS

2. Wahlpflichtveranstaltungen Angewandte Psychologie

Seminare

Z 1 Einführung in die Angewandte Psychologie I für Promovenden und Magister-Studenten	2 SWS
Z 2 Einführung in die Angewandte Psychologie II für Promovenden und Magister-Studenten	2 SWS

Aus Z 1 oder Z 2 ist im Hauptstudium eine Veranstaltung zu wählen.

(3) Leistungsnachweise

Im Hauptstudium sind ein benoteter und ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

Der unbenotete Leistungsnachweis ist zu erwerben in:

Vorlesung (M1) in Grundprobleme der Pädagogischen Psychologie
und

Übung (M7) in Grundprobleme der Pädagogischen Psychologie
II

oder

Vorlesung (N1) in Einführung in die Klinische Psychologie

und
Übung (N13) in Genese, Deskription und Klassifikation
psychischer Störungen

oder

Vorlesung (O 2) in Grundprobleme der Wirtschafts- und Organisationspsychologie
und
Seminar (U7) Erklärungsmodelle der Sozialpsychologie

oder

Vorlesung (P1) in Einführung in die Rechtspsychologie
und
Seminar (P9) in Allgemeine Aspekte der Rechtspsychologie

Der benotete Leistungsnachweis ist zu erwerben in:

Seminar (Z1) in Einführung in die Angewandte Psychologie
für Promovenden und Magister-Studenten

oder

Seminar (Z2) in Einführung in die Angewandte Psychologie II
für Promovenden und Magister-Studenten

Kriterien für den Erwerb der Leistungsnachweise können in der Regel sein:

Erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder die Vorlage einer/eines qualifizierten Belegarbeit, Referates bzw. Protokolls.

Die verantwortlichen Dozenten teilen spätestens zu Beginn der Veranstaltung die Leistungskriterien mit.

§ 26 Magisterprüfung

(1) Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung Psychologie als Nebenfach in der akademischen Abschlußprüfung - Magisterprüfung - wird gern. § 9 MPO u.a. gefordert:

- Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. § 18).

- **Die Vorlage unbenoteter** Leistungsnachweise aus dem Grund- und Hauptstudium (vgl. §§ 24 Abs. 3; 25 Abs. 3) .
- **Die Vorlage je eines benoteten Leistungsnachweises aus** dem Grund- und Hauptstudium (vgl. §§ 24 Abs. 3; 25 Abs. 3).

(2) Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- **Die Magisterprüfung im Nebenfach Psychologie soll** den Nachweis gründlicher Fachkenntnisse im Fach Psychologie erbringen.
- **Die Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer der Psychologie, die der Kandidat aus folgendem Katalog wählen kann:**

B Methodenlehre

C Allgemeine Psychologie I

D Allgemeine Psychologie II

E Entwicklungspsychologie

F Persönlichkeitspsychologie

G Sozialpsychologie

I Forschungsmethoden

K Psychologische Diagnostik

L Psychologische Interventionsmethoden

M Pädagogische Psychologie

N Klinische Psychologie

**O Wirtschafts- und Organisationspsychologie
und**

P Rechtspsychologie

Dabei sollte aus den Fächern B bis G höchstens ein Fach gewählt werden.

Die Prüfung ist mündlich und wird als Einzelprüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

C. Allgemeines

§ 27

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch hauptamtlich Lehrende des Psychologischen Institutes angeboten.

§ 28
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1986/87 erstmalig für einen Diplomstudiengang im Fach Psychologie und Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Studenten im Diplomstudiengang, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1986 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1986/87 für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Bonn eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1986 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich (vgl. § 30 DPO).

Studenten des Nebenfaches Psychologie im Magisterstudiengang, die erstmals bis Sommersemester 1986 für einen Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten, sofern sie beantragen, die Prüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 abzulegen (§ 23 Abs. 1 MPO).

§ 29
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 30.11.1989.

Bonn, den 31. Januar 1990

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

ANLAGE ZUR STUDIENORDNUNG PSYCHOLOGIE

Fachspezifische Aufgliederung der Lehrveranstaltungen im Hauptfach Psychologie

1. GRUNDSTUDIUM

Pflichtveranstaltungen

A EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER PSYCHOLOGIE

Übungen

A1 Propädeutikum : Einführung in die Geschichte der Psychologie 2 SWS

A 2 Einführung in Studium, Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Psychologie 2 SWS

A 3 Statistik I 4 SWS

A 4 Propädeutikum : Allgemeine Psychologie 2 SWS

A 5 Propädeutikum : Entwicklungspsychologie 2 SWS

A 6 Propädeutikum: Persönlichkeitspsychologie 2 SWS

Stundenumfang : 14 SWS

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

METHODENLEHRE

Vorlesungen

B 1 Psychologische Methodenlehre 2 SWS

Übungen

B 2 Statistik II 4 SWS

B 3 Planung und Auswertung psychologischer Untersuchungen 2 SWS

Seminare

B4 Seminar zur Vorlesung 2 SWS

B 5 EDV-unterstützte Datenanalyse 2 SWS

sind zu belegen: B 1 bis B 3 sind Pflichtveranstaltungen. Die regelmäßige Mitarbeit an A 3 (Statistik I) ist Voraussetzung zur Teilnahme an B 2.

Die regelmäßige Mitarbeit an B 3 ist Voraussetzung für die Vergabe eines Scheines in C 7, D 8, E 8, F 8 und G 9.

In B 2 ist ein Schein zu erwerben. Der zweite Schein in Methodenlehre ist in einer der Veranstaltungen B 3 oder B 4 zu erwerben. Außerdem ist die Teilnahme an dem Seminar "EDV—unterstützte Datenanalyse" (B 5) oder im zweiten Studienabschnitt am "EDV—Seminar" (1 8) verpflichtend.

Stundenumfang:

8-10 SWS

ALLGEMEINE PSYCHOLOGIE I

Vorlesungen

C 1	Allgemeine Psychologie I	3 SWS
-----	--------------------------	-------

Übungen

C 2	Vertiefung zur Allgemeinen Psychologie I	2 SWS
-----	--	-------

C 3	Motivationspsychologie	2 SWS
-----	------------------------	-------

C 4	Emotionspsychologie	2 SWS
-----	---------------------	-------

C 5	Lernpsychologie	2 SWS
-----	-----------------	-------

Seminare

C 6	Spezielle Probleme der Allgemeinen Psychologie I	2 SWS
-----	--	-------

C 7	Experimentelle Allgemeine Psychologie I	4 SWS
-----	---	-------

Es sind zu belegen: C 1, C 2, darüber hinaus aus C 3 bis C 6 zwei Veranstaltungen. Ein Schein ist zu erwerben in C 3 bis C 6. Eine Teilnahme an der Veranstaltung A 4 im 1. Studiensemester wird vorausgesetzt. Die Veranstaltungen C 1 bis C 6 sollten vom 2. Studiensemester an belegt werden.

Die Teilnahme an der Veranstaltung C 7 ist erst im 3. Studiensemester möglich.

Stundenumfang:

9 SWS

ALLGEMEINE PSYCHOLOGIE II

Vorlesungen

D 1	Allgemeine Psychologie II	3 SWS
-----	---------------------------	-------

Übungen

D 2	Vertiefung zur Allgemeinen Psychologie I I	2 SWS
D 3	Wahrnehmungspsychologie	2 SWS
D 4	Gedächtnispsychologie	2 SWS
D 5	Denkpsychologie	2 SWS
D 6	Sprachpsychologie	2 SWS

Seminare

D 7	Spezielle Probleme der Allgemeinen Psychologie I I	2 SWS
D 8	Experimentelle Allgemeine Psychologie I I	4 SWS

Es sind zu belegen : D 1, D 2; darüber hinaus aus D 3 bis D 7 zwei Veranstaltungen. Ein Schein ist zu erwerben in D 3 bis D 7. Eine Teilnahme an der Übung A 4 im 1. Studiensemester wird vorausgesetzt. Die Veranstaltungen D 1 bis D 8 sollten vom 3. Semester an besucht werden.

Stundenumfang : 9 SWS

ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGIE

Vorlesungen

E 1	Entwicklungspsychologie I	2 SWS
E 2	Entwicklungspsychologie II	2 SWS

Übungen

E 3	Entwicklung im Kindes- und Jugendalter	2 SWS
E 4	Entwicklung im mittleren und höheren Lebensalter	2 SWS
E 5	Kognitive und motivationale Entwicklung über die Lebens spanne	2 SWS

L: 6	Soziale und emotionale Entwicklung über die Lebensspanne	2 SWS
Seminare		
E7	Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie	2 SWS
E 8	Experimentelle Entwicklungspsychologie	4 SWS
Es sind zu belegen: E 1, E 2 und aus E 3 bis E 7 drei Veranstaltungen. Ein Besuch von A 5 wird vorausgesetzt. Ein Schein ist zu erwerben aus E 3 bis E 7.		
Stundenumfang:		10 SWS

PERSÖNLICHKEITSPSYCHOLOGIE

Vorlesungen		
F 1	Persönlichkeitstheorien I	2 SWS
F 2	Persönlichkeitstheorien II	2 SWS
Übungen		
F3	Vertiefung zu Persönlichkeitstheorien I	2 SWS
F4	Vertiefung zu Persönlichkeitstheorien II	2 SWS
F5	Methoden der Persönlichkeitspsychologie	2 SWS
F6	Psychologie individueller Unterschiede	2 SWS
Seminare		
F7	Spezielle Probleme	2 SWS
F8	Experimentelle Persönlichkeitspsychologie	4 SWS

Zu belegen sind: F 1 und F 2, F 3 oder F 4, F 5, F 6 oder F 7. Ein Besuch von A 6 wird vorausgesetzt. Ein Schein ist zu erwerben in F 3 bis F 7.

Stundenumfang: 10 SWS

SOZIALPSYCHOLOGIE

Vorlesungen

G 1	Sozialpsychologie I	2 SWS
G 2	Sozialpsychologie I I	3 SWS
G 3	Sozialpsychologie II I	2 SWS

Übungen

G 4	Methoden der Sozialpsychologie	2 SWS
G 5	Gruppe	2 SWS
G 6	Kommunikation	2 SWS
G 7	Soziale Kognition und Einstellung	2 SWS
G 8	Soziale Motivation	2 SWS

Seminare

G 9	Experimentelle Sozialpsychologie	4 SWS
-----	----------------------------------	-------

Es sind zu belegen G 1 bis G 3, darüber hinaus aus G 4 bis G 8 zwei weitere Veranstaltungen. Ein Schein ist zu erwerben aus G 4 bis G 8.

Stundenumfang : 11 SWS

PHYSIOLOGIE, ZOOLOGIE UND PHYSIOLOGISCHE PSYCHOLOGIE

Vorlesungen

H 1	Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten	4 SWS
H 2	Zoologie (Ethologie)	4 SWS

Übungen

H 3	Übungen zur Physiologischen Psychologie	4 SWS
-----	---	-------

Aus H 1 bis H 3 ist eine Veranstaltung nach Wahl des Prüfungsfaches zu belegen.

Stundenumfang : 4 SWS

EXPEk I MENTELLES SEMINAR

C 7	Experimentelle	Allgemeine Psychologie I	4 SWS
D 8	Experimentelle	Allgemeine Psychologie II	4 SWS
E 8	Experimentelle	Entwicklungspsychologie	4 SWS
F 8	Experimentelle	Persönlichkeitspsychologie	4 SWS
G 9	Experimentelle	Sozialpsychologie	4 SWS

Aus C7, D8, E8, F8 oder G9 ist eine Veranstaltung zu wählen.

Die Teilnahme am experimentellen Seminar ist erst ab dem dritten Studiensemester möglich.

Stundenumfang: 4 SWS

II. HAUPTSTUDIUM

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für Schwerpunktbe- reich I Methodik (1 bis L)

FORSCHUNGSMETHODEN

Vorlesungen

I 1	Psychologische Forschungsmethoden	2 SWS
-----	-----------------------------------	-------

Übungen

1 2	Forschungsmethodologie und Statistik	2 SWS
1 3	Testtheorie und Skalierung	2 SWS

Seminare

1 4	Theorien und Modelle	2 SWS
1 5	Mathematische Psychologie	2 SWS
1 6	Neue Entwicklungen in qualitativen und quantitativen Analyseverfahren	2 SWS
1 7	Spezielle Anwendungsprobleme statistisch-mathematischer Modelle	2 SWS
1 8	EDV-Seminar	2 SWS

I 1, I 2, I 3 sind Pflichtveranstaltungen für alle Studenten. Teilnahme an I 1 ist Voraussetzung zur Teilnahme an I 2 und I 3. In I 2 und I 3 ist ein Schein zu erwerben. Außerdem ist für alle Studenten die Teilnahme am "EDV-Seminar" (I 8) oder an dem Seminar des ersten Studienabschnittes "EDV-unterstützte Datenanalyse" (B 5) verpflichtend. 6-8 SWS

Wird "Forschungsmethoden" als Prüfungsfach gewählt, so sind I 4 bis I 7 zu belegen und aus diesen Seminaren 2 Scheine zu erwerben.
Stundenumfang: 8 SWS

PSYCHOLOGISCHE DIAGNOSTIK

Vorlesung		
K 1	Psychologische Diagnostik	2 SWS
Übungen		
K2	Methodische Grundlagen der Diagnostik	2 SWS
K 3	Prinzipien der Testkonstruktion	2 SWS
Seminare		
K4	Psychodiagnostische Explorations- techniken	2 SWS
K 5	Leistungstests	2 SWS
K 6	Persönlichkeitstests	2 SWS
K 7	Psychologische Begutachtung	2 SWS
K 8	Diagnostik nach einzelnen Theorie- feldern	2 SWS
K 9	Diagnostik in speziellen Anwendungs- bereichen	2 SWS
K10	Spezielle Probleme	2 SWS

Wird "Psychologische Diagnostik" als Prüfungsfach gewählt, so sind K 1, K 2 oder K 3, K 4; K 5 oder K 6 und aus K 7 bis K 10 zwei Veranstaltungen zu belegen. Ein Schein ist zu erwerben in K 2 oder K 3, ein weiterer in K 4 bis K 9.

K 7 bis K 9 setzen die Teilnahme an K 1, K 2 oder L 3, K 4, K 5 oder K 6 voraus.

Stundenumfang:

12 SWS

PSYCHOLOGISCHE INTERVENTIONSMETHODEN

Vorlesung

L 1	Grundlagen psychologischer Intervention und Evaluation	2 SWS
-----	--	-------

Seminare

L 2	Prozeß- und Verlaufsdagnostik	2 SWS
-----	-------------------------------	-------

L 3	Entscheidungstheorie und Diagnostik	2 SWS
-----	-------------------------------------	-------

L4	Psychologische Prävention	2 SWS
----	---------------------------	-------

L5	Psychologische Rehabilitation	2 SWS
----	-------------------------------	-------

L 6	Trainingsstrategien und Verhaltensmodifikation	2 SWS
-----	--	-------

L7	Differentielle Interventionsstrategien	2 SWS
----	--	-------

L8	Evaluation: Feldforschung	2 SWS
----	---------------------------	-------

L9	Evaluation: Einzelfallforschung	2 SWS
----	---------------------------------	-------

Wird "Psychologische Interventionsmethoden" gewählt, so sind zu belegen L 1, aus L 2, L 3, L 8 und L 9 zwei sowie aus L 4 bis L 7 ebenfalls drei Veranstaltungen. Ein Schein ist zu erwerben aus L 2, L 3, L 8 oder L 9 und ein weiterer aus L 4 bis L 7.

Stundenumfang:

12 SWS

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für Schwerpunkt II Anwendung (M bis P)

PÄDAGOGISCHE PSYCHOLOGIE

Vorlesungen

M 1	Grundprobleme der Pädagogischen Psychologie I	2 SWS
-----	---	-------

Übungen		
M2	P sychologie des Lehrens	2 SWS
M3	Pädagogische Psychologie in vorschulischer Erziehung	2 SWS
M4	Pädagogische Psychologie im schulischen Bereich	2 SWS
Seminare		
M 5	Andragogik	2 SWS
M 6	Spezielle Probleme	2 SWS

Wird 'Pädagogische Psychologie' als Prüfungsfach gewählt, so sind zu belegen M 1 und M 2, darüber hinaus aus M 3 bis M 6 zwei Veranstaltungen. Zwei Scheine sind zu erwerben aus den Bereichen M 2 bis M 6.

Stundenumfang : 8 SWS

KLINISCHE PSYCHOLOGIE

Vorlesungen		
N 1	Einführung in die Klinische Psychologie	2 SWS
N 2	Theorien, Modelle und Paradigmen in der Klinischen Psychologie	2 SWS
Übungen		
N 3	Deskription und Klassifikation psychischer Störungen	2 SWS
N 4	Berufsfelder und Arbeitsgebiete der Klinischen Psychologie	2 SWS
N 5	Psychotherapie - Grundlagen und Methoden	2 SWS
Seminare		
N 6	Klinisch-psychologische Forschung s- und Kontrollmethoden	2 SWS
N 7	Klinische Psychologie in der Medizin	2 SWS
N 8	Intervention bei ausgewählten Störungen im Kindes- und Jugendalter	2 SWS

N 9	Intervention bei ausgewählten Störungen im mittleren und höheren Erwachsenenalter	2 SWS
N 10	Demonstration psychotherapeutischer Methoden	2 SWS
N 11	Fallseminar	2 SWS
N 12	Spezielle Probleme	2 SWS

Wird "Klinische Psychologie" gewählt, so sind N 2, N 3, N 5, N 6, N 7, N 10 oder N 11 sowie je eine Veranstaltung aus N 8 oder N 9 und aus N 4 oder N 12 zu belegen.

N 10 setzt die Teilnahme an N 8 oder N 9 voraus;
N 11 die Teilnahme an N 3 oder N 5.

Ein Schein ist zu erwerben in N 4, N 6, N 7 oder N 12, ein weiterer Schein in N 10 oder N 11.

Stundenumfang: 16 SWS

Die Teilnehmerzahl für N 11 ist auf 15 begrenzt.

Für den Besuch der Übungen und Seminare werden die Kenntnisse von N 1 empfohlen.

Für die einzelnen Lehrveranstaltungen kann der Nachweis spezifischer Eingangsvoraussetzungen entsprechend N 2 verlangt werden.

O WIRTSCHAFTS- UND ORGANISATIONSPSYCHOLOGIE

Vorlesungen

O 1	Arbeits- und Betriebspsychologie	2 SWS
O 2	Grundprobleme der Wirtschafts- und Organisationspsychologie	2 SWS

Übungen

O 3	Organisationspsychologie I: Organisationsentwicklung	2 SWS
O 4	Organisationspsychologie II: Führungs-/ Managementtechniken	2 SWS

Seminare

O 5	Werbe- und Medienpsychologie	2 SWS
-----	------------------------------	-------

o 6	Berufspsychologie	2 SWS
O 7	Marktforschung und Marktpsychologie	2 SWS
O 8	Arbeitspsychologie 1: Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit	2 SWS
O 9	Arbeitspsychologie II: Neue Technologien und Arbeitsplatzgestaltung (z. B. Bildschirmarbeit)	2 SWS
O 10	Arbeitsanalyse und Personalbeurteilung	2 SWS

Wird "Wirtschafts- und Organisationspsychologie" gewählt, so sind zu belegen O 1 bis O 4 und aus O 5 bis O 10 zwei Veranstaltungen. Ein Schein ist aus O 3 oder O 4 und ein weiterer aus O 5 bis O 10 zu erwerben.

Stundenumfang: 12 SWS

RECHTSPSYCHOLOGIE

Vorlesungen

P 1	Einführung in die Rechtspsychologie	2 SWS
-----	-------------------------------------	-------

Übungen

P 2	Rechtskunde für Psychologen	2 SWS
P 3	Psychologische Begutachtung innerhalb der Rechtspsychologie	2 SWS

Seminare

P 4	Kriminalpsychologie und Viktimologie	2 SWS
P 5	Psychologie im Zivil- und Strafrecht	2 SWS
P 6	Vollzugspsychologie und Resozialisierung	2 SWS
P 7	Psychologische Beurteilung von Aussagen und Zeugen	2 SWS
P 8	Spezielle Probleme	2 SWS

Wird "Rechtspsychologie" gewählt, so sind zu belegen P 1 und P 2, darüber hinaus zwei weitere

Veranstaltungen. In P 2 und P 3 kann kein Schein erworben werden.

2 Scheine sind zu erwerben aus P 4 bis P 8.

Stundenumfang:

8 SWS

**Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für den Schwerpunkt
III: Grundlagenvertiefung (R bis V)**

GRUNDLAGENVERTIEFUNG ALLGEMEINE PSYCHOLOGIE

Seminare

R 1	Methodologie und Methoden der Allgemeinen Psychologie	2 SWS
R2	Computereinsatz in der Allgemeinen Psychologie	2 SWS
R3	Spezielle Probleme der Allgemeinen Psychologie I	2 SWS
R4	Spezielle Probleme der Allgemeinen Psychologie II	2 SWS
R5	Anwendung allgemeinpsychologischer Forschungen	2 SWS
R6	Neuere Fragestellungen und Ergebnisse der Allgemeinen Psychologie	2 SWS

Wird "Grundlagenvertiefung Allgemeine Psychologie" gewählt, so sind R 1, R 2, R 3 oder R 4, R 5 oder R 6 zu belegen. Ein Schein ist in R 1 zu erwerben. Der zweite Schein ist in R 2 bis R 6 zu erwerben. Die erfolgreiche Teilnahme an R 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an R 2, R 5 und R 6.

Stundenumfang :

8 SWS

GRUNDLAGENVERTIEFUNG ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGIE

Seminare

S I	Spezielle Probleme des Kindesalters	2 SWS
-----	-------------------------------------	-------

S 2	Spezielle Probleme des Jugendalters	2 SWS
S 3	Spezielle Probleme des mittleren Erwachsenenalters	2 SWS
S 4	Spezielle Probleme des höheren Alters	2 SWS
S 5	Anwendung entwicklungspsychologischer Theorien	2 SWS
S 6	Empirische Prüfung entwicklungspsychologischer Theorien	2 SWS

Wird "Grundlagenvertiefung Entwicklungspsychologie" gewählt, so sind zu belegen S 5 und S 6, mindestens eine Veranstaltung aus S 1 und S 2 sowie mindestens eine Veranstaltung aus S 3 und S 4. Der Besuch von S 6 setzt den Besuch von S 5 voraus. In S 5 kann kein Schein erworben werden. In S 6 ist ein Schein zu erwerben. Der zweite Schein ist in einem der Seminare S 1 bis S 4 zu erwerben.
Stundenumfang:

8 SWS

GRUNDLAGENVERTIEFUNG PERSÖNLICHKEITS-PSYCHOLOGIE

Seminare

T 1	Theorien und Modelle dynamischer Persönlichkeitspsychologie	2 SWS
T 2	Theorien und Modelle traitor entierter Persönlichkeitspsychologie	2 SWS
T 3	Anwendung persönlichkeitspsychologischer Theorien	2 SWS
T4	Empirische Prüfung persönlichkeitspsychologischer Theorien	2 SWS
T 5	Dimensionen der Persönlichkeit	2 SWS
T 6	Spezielle Probleme	2 SWS

Wird "Grundlagenvertiefung Persönlichkeitspsychologie" gewählt, so sind zu belegen: T 3 und T 4 sowie zwei weitere Veranstaltungen aus T 1 bis T 2

ock-r f 5 bis T 6. Von den zwei Scheinen ist einer
Ln 1 4 zu erwerben; T 4 setzt die Teilnahme an T 3
voraus. In T 3 kann kein Schein erworben werden.
Stundenumfang:

8 SWS

GRUNDLAGENVERTIEFUNG SOZIALPSYCHOLOGIE

Seminare

Ui	Theorien und Modelle der Sozialpsycho- logie	2 SWS
U2	Methoden der Sozialpsychologie	2 SWS
U3	Anwendungen sozialpsychologischer Theorien	2 SWS
U4	Empirische Prüfung sozialpsychologischer Theorien	2 SWS
U 5	Gesundheitspsychologie: Barrieren prophylaktischen Verhaltens	2 SWS
U6	Spezielle Probleme	2 SWS

Wird "Grundlagenvertiefung Sozialpsychologie" ge-
wählt, so sind zu belegen U 1, U 3 und U 4, aus
den übrigen Veranstaltungen eine weitere. Der
Scheinerwerb in U 4 ist verpflichtend und setzt
den Besuch von U 3 voraus, in der kein Schein er-
worben werden kann. Ein weiterer Schein ist zu er-
werben in U 1, U 2, U 5 oder U 6.

Stundenumfang:

8 SWS

V GRUNDLAGENVERTIEFUNG BIOPSYCHOLOGIE

Seminare

✓ 1	Theorien und Methoden der Biopsycholo- gie	2 SWS
✓ 2	Psychophysiologie: Grundlagen und Methoden	2 SWS
✓ 3	Neuropsychologie: Grundlagen und Methoden	2 SWS

✓ 4	Psychoendokrinologie und Psychoimmunologie: Grundlagen und Methoden	1; WC.
✓ 5	Pharmakologie für Psychologen	2 SWS
✓ 6	Genetik für Psychologen	2 SWS
✓ 7	Neuere Fragestellungen und Ergebnisse der Biopsychologie	2 SWS

Wird "Grundlagenvertiefung Biopsychologie" gewählt, so sind zu belegen V 1 und V 2, aus den übrigen Veranstaltungen zwei weitere. 2 Scheine sind zu erwerben in V 1 bis V 7.

Stundenumfang: 8 SWS

Weitere Wahlpflichtveranstaltungen

Diplomandenseminar:

X 1	Diplomandenseminar Methodenlehre	2 SWS
X 2	Diplomandenseminar Allgemeine Psychologie 1 und 2	2 SWS
X 3	Diplomandenseminar Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	2 SWS
X 4	Diplomandenseminar Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik	2 SWS
X 5	Diplomandenseminar Sozialpsychologie und Wirtschafts- und Organisationspsychologie	2 SWS
X 6	Diplomandenseminar Klinische Psychologie, Rechtspsychologie und Biopsychologie	2 SWS

Die Studierenden müssen während der Bearbeitung ihrer Diplomarbeit an einem Diplomandenseminar entsprechend der Wahl ihres Themas teilnehmen (vgl. § 11 Abs. 2 (2.2) ad.3)

Zu belegen sind: bis zu 2 SWS

Einführung in laufende Forschungsarbeiten (Übung)

2 SWS

Diese Veranstaltung muß bis zum Abschluß des Studiums zweimal belegt werden.

ANHANG

Anforderungen im Wahlpflichtfach
gemäß § 12 Absatz 3
der Diplomstudienordnung für Psychologen

Philosophie

SWS: 10
Leistungsnachweis (L): 1 (Hauptseminar)

Vorlesungen

- GV I: Erkenntnistheorie 2 SWS
- 1 Vorlesung nach Wahl: 2 SWS
GV II: Ontologie/Metaphysik

oder

GV III: Praktische Philosophie/Ethik/
Moralphilosophie .

oder

GV IV: Philosophie des 20. Jahrhunderts
(Belegnachweise)

Übungen für Anfänger

- 1 Übung für Anfänger nach Wahl 2 SWS
(Teilnahmenachweis)

Proseminare

- 1 Proseminar nach Wahl 2 SWS
(Teilnahmenachweis)

Übungen für Fortgeschrittene/Hauptseminare

2 SWS

- 1 Übung für Fortgeschrittene nach Wahl
(L benotet)

oder

1 Hauptseminar nach Wahl
(L benotet)

Gesamt: 10 SWS

Erziehungswissenschaft

SWS: 12
Leistungsnachweis (L): 1 (Seminar)

Vorlesungen

- Erziehungswissenschaft unter historischem Aspekt 2 SWS
- Erziehungswissenschaft unter systematischem Aspekt 2 SWS
- Grundbegriffe der Pädagogik 2 SWS

Proseminare

- 2 Proseminare nach Wahl 4 SWS

Seminar

- 1 Seminar nach Wahl 2 SWS
(L benotet)

Gesamt: 12 SWS

Soziologie

SWS: 18
Leistungsnachweis (L): 1 (Seminar)

Vorlesung

- 1 Einführung in die Soziologie, nach wahl 2 SWS

Proseminar

- 1 Proseminar nach wahl 2 SWS

Übungen

- Einführung in die Soziologie 2 SWS
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung 2 SWS
- Sozialforschung 4 SWS
- Statistik für Sozialwissenschaftler 2 SWS
(wird Psychologie-Studenten gegen Vorlage der Belege entsprechender Lehrveranstaltungen erlassen)

Übung für Fortgeschrittene

- 1 Übung für Fortgeschrittene 2 SWS

Seminar

- 1 Seminar nach wahl (L) 2 SWS

Gesamt: 18 SWS

Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Altamerikanistik

SWS: 10
Leistungsnachweis (L): 1 (Proseminar)

Proseminare

- Grundbegriffe der Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Altamerikanistik 2 SWS
- Geschichte der ethnologischen Theorien (L in einem der Proseminare) 2 SWS

Vorlesungen

- Vorlesung zur Archäologie Altamerikas 2 SWS
- Vorlesung zur Ethnohistorie Altamerikas 2 SWS
- Vorlesung zur Ethnographie oder Linguistik Lateinamerikas 2 SWS

Gesamt: 10 SWS

Kommunikationsforschung und Phonetik

SWS: 18

Leistungsnachweis (L): 1 (Proseminar oder praktische Übung oder Hauptpraktikum)

Vorlesungen: Auszuwählen sind 4:

- Einführung in Kommunikationsforschung und Phonetik	2 SWS
- Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung	2 SWS
- Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 1	2 SWS
- Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 2	2 SWS
- Maschinelle Sprachanalyse	2 SWS
- Natürlichsprachliche Systeme	2 SWS
- Phonetik und akustische Kommunikation 1	2 SWS
- Phonetik und akustische Kommunikation 2	2 SWS

wahlweise demnach: 8 SWS

Leistungsnachweis

L in folg. Prosem., praktischen Übungen, Hauptpraktika:

- Praktische Übung zur Experimentalphonetik	2 SWS
- Transkriptionsmethoden	2 SWS
- Methoden der Gesprächsanalyse	2 SWS
- Sprecherziehung und Aussprachepraxis	2 SWS
- Programmieren in der maschinellen Sprachverarb. 2	2 SWS
- Programmieren und Meßwertverarbeitung	2 SWS
- Hauptpraktikum maschinelle Sprachverarbeitung 1, 2	2 SWS
- Hauptprakt. Phonetik u. Sprachsignalverarbeitung 1, 2	2 SWS
- Argumentation und Rhetorik	2 SWS

wahlweise demnach: 2 SWS

Die restlichen 8 SWS können den bereits genannten Veranstaltungen oder dem aktuellen Lehrangebot des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik entnommen werden. In allen Lehrveranstaltungen ist regelmäßige Teilnahme erforderlich.

Gesamt: 18 SWS

Eingangsvoraussetzungen

Für folgende Lehrveranstaltungen gelten Eingangsvoraussetzungen, die ggf. im Rahmen der verbleibenden 8 SWS zu erbringen sind:

- Für "Praktische Übung zur Experimentalphonetik" und "Transkriptionsmethoden": Teilnahme an "Einführung in Kommunikationsforschung und Phonetik" oder "Grundlagen der Phonetik".
- Für "Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 2": Teilnahme an "Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 1".
- Für "Programmierung und Meßwertverarbeitung": Teilnahme an einem Grundprogrammierkurs.
- Für "Programmieren in der maschinellen Sprachverarbeitung 2": Teilnahme an "Programmieren in der maschinellen Sprachverarbeitung 1"

Psychopathologie

SWS: 6
Leistungsnachweis (0: 1 (Klausur))

Vorlesungen:

- Klinische Psychopathologie für Psychologen I 2 SWS
- Klinische Psychopathologie für Psychologen II 2 SWS

Seminare:

- Klinisch-psychiatrisches Seminar für Fortgeschrittene
mit Krankenvorstellungen 2 SWS
(nach persönlicher Anmeldung)

Gesamt: 6 SWS

Nach der Teilnahme an den Vorlesungen und dem Seminar wird zum Erwerb von 1 eine Abschlußklausur geschrieben.

Sprachwissenschaft

Voraussetzungen: Latein-, Englisch- und Französischkenntnisse

SWS: 20
Leistungsnachweis (0: 1 (Übung))

Pflichtveranstaltungen:

4 Sprachpraktische Übungen in einer nicht-indogermanischen Sprache	8 SWS
2 Deskriptive Linguistik, verteilt auf mehr als ein Gebiet: Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik	4 SWS
1 Proseminar in einem dieser Bereiche mit Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit	2 SWS

	zusammen: 14 SWS

Wahlveranstaltungen:

Entweder:

- 3 Lehrveranstaltungen:
- * Deskriptive Linguistik mit weiteren Bereichen wie Textlinguistik, Diskursanalyse, Lexikologie
 - * Sprachtypologie und Universalien
 - * Psycholinguistik, kognitive Grundlagen
 - * Sprachbeschreibungsmodelle, formale Systeme
 - * Sprache und Gesellschaft, Soziolinguistik, Dialektologie
 - * Sprachwandel, Sprachvergleich, Sprachkontakt
 - * Geschichte der Sprachwissenschaft

(L in einer Lehrveranstaltung, die eine Übung ist)

wahlweise also 6 SWS

oder:

Einführung in ein Anwendungsfeld
(im Bereich von Computerlinguistik, Patholinguistik
oder ggfs. einem anderen Anwendungsfeld)

* 1 Vorlesung 2 SWS

* 2 Übungen (L)

4 SWS

(L in einer der Übungen)

Wahlweise also 6 SWS

Pflicht- und Wahlveranstaltungen: Gesamt: 20 SWS

Verhaltensforschung

SWS: 23
Leistungsnachweis (L): 1 (Übung)

Vorlesungen:

- | | |
|--------------------------|-------|
| - Allgemeine Biologie I | 5 SWS |
| - Allgemeine Biologie II | 5 SWS |
| - Vorlesung nach Wahl | 2 SWS |

Übungen

- | | |
|----------------------------------|-------|
| - Zoologie für Nebenfachbiologen | 4 SWS |
| - Übung nach Wahl (L) | 3 SWS |

Seminare

- | | |
|------------------------|-------|
| - 2 Seminare nach Wahl | 4 SWS |
|------------------------|-------|

Gesamt: 23 SWS

Für jeden Studierenden sind die zwei fünfstündigen Vorlesungen Grundvorlesung I (Wintersemester) und Grundvorlesung II (Sommersemester) als Einführung verbindlich, ebenso die Übung Zoologie für Nebenfachbiologen.

Der verbleibende Studienumfang von mindestens 9 SWS soll nach Beratung mit einem Dozenten oder mit dem vom Studierenden gewählten Prüfer in dem für die Prüfung ausgewählten Teilfach der Biologie gestaltet werden. Er soll weitere Vorlesungen und nach Möglichkeit ein Seminar mit eigenem Referat und eine geeignete praktische Unterrichtsveranstaltung umfassen.

Mathematik

SWS: 22

Leistungsnachweis (L): 1 (Seminar im Hauptstudium)

Drei Vorlesungen mit Übungen aus dem Stoff des Grundstudiums

- | | |
|---------------------|-------|
| - Lineare Algebra I | 4 SWS |
| - Analysis I | 4 SWS |

und

- | | |
|----------------------|-------|
| - Lineare Algebra II | 4 SWS |
| oder | |
| Analysis II | |

Vorlesungen und Seminare aus dem Stoff des Hauptstudiums

- | | |
|---------------------------|--------|
| - 1 Vorlesung nach Wahl | 4 SWS |
| - 1 Vorlesung nach Wahl | 4 SWS |
| - 1 Seminar nach Wahl (L) | 2 SWS |
| ----- | |
| Gesamt: | 22 SWS |
| ----- | |

Teilnahme an zwei Übungen der drei Anfängervorlesungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu dem Seminar im Hauptstudium, in dem L erworben werden soll. In einem "Gespräch" kann festgestellt werden, ob das vorhandene Wissen aus dem Grundstudium ausreicht.

Informatik

SWS: 20
Leistungsnachweis (L): 1 (Übung)

Vorlesungen:

- Informatik I und II
o der
Informatik III und IV

Wahlweise 8 SWS

- Theoretische Informatik I und II
o der
- Betriebssysteme I und II
Programmiersprachen I und II
Rechnerorganisation I und II

Wahlweise 8 SWS

Übungen

- Informatik I, II (L)
o der
Informatik III, IV (L)

Wahlweise 4 SWS

insgesamt: 20 SWS

Journal of Management Education 30(6)p. 789-804
© The Author(s) 2006
Reprints and permissions:
<http://www.sagepub.com/journalsPermissions.nav>